

Beschlussvorlage	7385/2024	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Teilnahme am Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)", Vertragsabschluss		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Teilnahme am Programm PEK-RP gemäß dem - der Vorlage als Anlage beigefügtem - Vertragsangebot des Landes Rheinland-Pfalz und beauftragt den Oberbürgermeister mit dem Abschluss des Vertrages.
Gleichzeitig wird die Zustimmung zu einem Rechtsmittelverzicht gegen den entsprechenden Bewilligungsbescheid des Landes erteilt.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 19.07.2023 hat der Stadtrat einstimmig eine grds. Beteiligung der Stadt Mayen am Landesprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) beschlossen und die Verwaltung mit der Vornahme der weiter erforderlichen Schritte, hier insbesondere der Stellung des förmlichen Antrages auf Teilnahme und Abgabe aller hierzu notwendigen Erklärungen, beauftragt. Hierzu wird auf die entsprechende Vorlage 7130/2023 verwiesen.

Zwischenzeitlich sind die landesseitigen Erhebungen und Berechnungen abgeschlossen, so dass nunmehr durch das Land der entsprechende Vertrag mit den einzelnen teilnehmenden Kommunen über die wesentlichen Einzelheiten der Teilnahme am Programm abgeschlossen werden kann. Dieser regelt insbesondere die Pflicht zur Rückführung der bei den Kommunen verbleibenden Liquiditätskreditbestände, obwohl dies bereits in § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) gesetzlich normiert ist.

Gem. 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07.02.2023 bedarf dieser Vertrag des Beschlusses der kommunalen Vertretungskörperschaft, im Falle der Stadt Mayen somit des Beschlusses des Stadtrates.

Sobald der entsprechende Vertrag geschlossen ist, setzt das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz (FM) die Leistungen aus dem Programm PEK-RP durch Bewilligungsbescheid gegenüber der Kommune fest.

Durch das Ministerium wurde mitgeteilt, dass mit dem Versand der schriftlichen Vertragsangebote in der 7. KW 2024 begonnen werden soll, gleichwohl wurden bereits vorab die entsprechenden Entwürfe zum Teilnahme-Vertrag als PDF-Dokumente versandt, damit diese als Anlage für die entsprechende Beschlussfassung Verwendung finden können.

Es wird insoweit auf die beigefügten **Anlagen 1 – 3** verwiesen.
Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lag das schriftliche Vertragsangebot noch nicht vor.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) sowie am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“ zum Ablauf des 31. Dezember 2023 einvernehmlich beendet (§ 1 des Vertragsentwurfes).

Soweit Kreditverträge durch das Land nicht übernommen werden, bleibt die Förderung durch das Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ allerdings bestehen.

Der unterzeichnete Vertrag nebst Anlagen soll grds. innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Vertragsangebots an das FM übersendet werden. Seitens des FM wird jedoch allgemein und ohne weiteren Antrag eine Verlängerung dieser Frist um einen weiteren Monat gewährt.

Der Bescheid zum Programm PEK-RP wird dann nach einem Monat unanfechtbar (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Diese Frist kann jedoch durch einen entsprechenden Rechtsmittelverzicht verkürzt werden.

Gegenüber dem in der seinerzeitigen Vorlage noch genannten vorläufigen Gesamtentschuldungsvolumen in Höhe von 18.408.375 € wird sich das endgültige Gesamtentschuldungsvolumen der Stadt Mayen auf 20.707.199 € belaufen, d.h. wurde nochmals um 2.298.824 € aufgestockt. Dies resultiert aus der finalen Anpassung der Entschuldungsvolumina aller Kommunen sowie der Tatsache, dass das Land den seinerzeit zugesagten Entschuldungsbetrag in Höhe von 3 Milliarden EURO insgesamt nicht verändert.

Hierdurch ergeben sich folgende Eckdaten:

Gesamtentschuldungsvolumen	20.707.199 €
Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2020	36.900.000 €
Tatsächliche Bemessungsgrundlage	36.087.974 €
Anteil der Entschuldung am Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2020	56,1 %
Anteil der Entschuldung an der Bemessungsgrundlage	57,4 %
Aktueller Liquiditätskreditbestand	38.900.000 €
Anteil der Entschuldung am aktuellen Liquiditätskreditbestand	53,2 %
Verbleibende Restschuld aktuell	18.192.801 €
Damit jährlicher Mindestrückführungsbetrag (ein Dreißigstel des zum 31.12.2023 bestehenden Liquiditätskreditbestandes)	606.427 €

Durch das Land werden zunächst die in der **Anlage 4 (Übersicht Liquiditätskreditportfolio)** unter der Rubrik „Übersicht der langfristigen Liquiditätskredite“ unter den Nrn. 1 und 4 aufgeführten Kredite vollständig vor deren Laufzeitende übernommen (insg. 19.000.000 €).

Der jeweils genaue Termin zur Übernahme wird im Bewilligungsbescheid festgesetzt. Verwaltungsseitig wird hier davon ausgegangen, dass mit einem Übergang etwa Mitte des Jahres zu rechnen ist. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme schuldet sodann das Land Zins und Tilgung. Maßgeblich ist dabei die Fälligkeit der Leistung, Zinszahlungen müssen also nicht aufgeteilt werden, sondern werden ab dem Übernahmetermin beim Land eingezogen.

Bezüglich des dann zum Gesamtentschuldungsvolumen verbleibenden Restbetrages in Höhe von 1.707.199 € erfolgt durch das Land eine entsprechende Anschlussfinanzierung zum Laufzeitende (22.07.2025) des in der **Anlage 4** unter der Nr. 2 aufgeführten Vertrages. Bis zu diesem Termin werden hier aus dem Programm PEK keine Zinshilfen gezahlt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die bisherige Förderung aus dem Zinssicherungsschirm ((0,20 % von 1,29 %) weiterhin gewährt wird

Da es sich hier ausschließlich um Kreditverträge mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) handelt, gilt die entsprechende Zustimmung des Kreditgebers gem. § 10 Abs. 3 LGPEK-RP als erteilt, d.h. ist nicht gesondert zu beantragen.

Eine Teilnahme am Programm erleichtert die Erfüllung haushaltsrechtlicher Pflichten und entspricht dem Wirtschaftlichkeitsprinzip, ist also letztlich unabdingbar
Durch die Entschuldung entsteht insofern auch keine zusätzliche Verpflichtung
Die haushaltsrechtlichen Pflichten, wie das Gebot zum Haushaltsausgleich nach § 93 Abs. 4 GemO oder die Pflicht zur Tilgung der Liquiditätskredite nach § 105 Abs. 4 GemO gelten für alle Kommunen bereits jetzt nach geltendem Gemeindehaushaltsrecht und damit unabhängig vom Programm PEK-RP. Insofern wird auch im Vertrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP lediglich auf die allgemeine gesetzliche Verpflichtung Bezug genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Programm erfolgt eine Entschuldung der Stadt Mayen in Höhe von insgesamt 20.707.199 EURO.

Mit der Übernahme der Darlehen ab 2024 ist zudem – ohne Berücksichtigung eines evtl. zukünftigen Zinsänderungsrisikos - eine jährliche Schuldzinsersparnis in Höhe von rd. 380.000 EURO verbunden. Ab dem 23.07.2025 erhöht sich dieser Betrag auf rd. 399.000 EURO/Jahr.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein!

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein!

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein!

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und

Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen!

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf zum Teilnahme-Vertrag

Anlage 2 – Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

Anlage 3 – Kreditauswahl

Anlage 4 - Übersicht Liquiditätskreditportfolio